

## Merkblatt zu den statistischen Erhebungen

Bergbauliche Unternehmer sind gemäß § 9 der „Bergverordnung über vermessungstechnische und sicherheitliche Unterlagen (UnterlagenBergV) vom 11.11.1982, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 2005 (BGBl. I S. 2452)“ verpflichtet, der zuständigen Behörde Meldungen und Nachweise zu erbringen. Für diese Meldungen und Nachweise der Bergbaubetriebe sind die von der zuständigen Behörde herausgegebenen Vordrucke/Formblätter zu verwenden.

### Erläuterungen zum Vordruck

#### Statistische Erhebung „Flächen“ – Vordruck 1

(Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1h UnterlagenBergV)

Die Unternehmer haben der zuständigen Behörde bis Ende Februar, bezogen auf das Vorjahr/Berichtsjahr,

- für Tagebaue die Betriebsflächen von mehr als 1 ha und die hiervon wieder nutzbar gemachten Flächen sowie
- bei untertägiger Gewinnung die für Halden und Teiche in Anspruch genommenen Flächen von mehr als 1 ha

zu melden.

**Betriebsflächen** sind die Flächen, die dem Betrieb zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen dienen, wie Tagebauflächen und Hochkippen. Reserveflächen, die noch nicht unter Bergaufsicht stehen, sollen nicht in der Statistik ausgewiesen werden.

Die **bisher wieder nutzbar gemachten Flächen insgesamt seit Betriebseröffnung** beziehen sich auf die Gesamtrekultivierungsleistung des Betriebes seit seiner Betriebseröffnung. Dagegen sind unter **bisher wieder nutzbar gemachte Flächen im Berichtsjahr** nur die Teile der Flächen anzugeben, die im Laufe des Berichtsjahres wieder nutzbar gemacht worden sind.

### Erläuterungen zum Vordruck

#### Statistische Erhebung „Förderung-Beschäftigte-Arbeitszeit“ – Vordruck 2

(Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1e sowie Absätze 3 und 5 UnterlagenBergV)

Die Unternehmer haben der zuständigen Behörde bis Ende Februar, bezogen auf das Vorjahr/Berichtsjahr,

- die Zahl aller Beschäftigten und Auszubildenden bezogen auf den 31. Dezember,
- die Zahl aller Beschäftigten (einschließlich der Zu- und Abgänge) und die geleistete Arbeitszeit bezogen auf den 31. Dezember,
- die Roh- und verwertbare Fördermenge sowie die Menge der Erzeugnisse in Aufbereitungen nach § 4 Absatz 3 des Bundesberggesetzes

zu melden.

Die Menge der **Rohförderung** umfasst die Gesamtmenge des im Tagebau freigesetzten und gelösten Materials, einschließlich der mitgeförderten nicht verwertbaren Bestandteile, abzüglich der über der Lagerstätte anstehenden, oberflächennahen Deckschicht (Abraum).

Als **wirtschaftlich verwertbare Menge** ist der Teil der Rohförderung aufzuführen, der unaufbereitet aufgrund seiner qualitativen Eigenschaften wirtschaftlich verwertet wurde; nicht dazu gehören die im Berichtsjahr aufgehaldeten, verkippten oder verspülten und oder sonst im eigenen Gewinnungsbetrieb für betriebliche Zwecke verwandten Massen, Zukäufe und beigemischtetes Recyclingmaterial.

**Bodenschätze in Nebengewinnung** sind bei der Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen mitgewonnene Bodenschätze gemäß § 42 des Bundesberggesetzes.

Unter dem Punkt „**Erzeugnisse** aus Eigenproduktion, Aufbereitung, einschließlich der Produktion aus Zukaufsmengen“ sind die wesentlichen Aufbereitungsprodukte mit ihrer Bezeichnung und ihrer Menge in t aufzulisten.

Bei der Meldung der Zahl der Beschäftigten und der geleisteten Arbeitszeiten werden unter der Bezeichnung

- **unter Tage** alle betrieblichen Tätigkeiten, die unterhalb der Rasenhängebank durchgeführt werden;
- **im Tagebau** alle betrieblichen Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewinnung sowie dem Transport des gewonnenen Bodenschatzes innerhalb des Betriebsgeländes stehen;
- **über Tage** alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufbereitung oder Weiterverarbeitung des gewonnenen Bodenschatzes, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits „unter Tage“ erfolgen,

verstanden. Die Beschäftigten eines Bergbaubetriebes sind nach den drei Gruppen „unter Tage“, „im Tagebau“ oder „über Tage“ einzuteilen. Ausschlaggebend für die Eingruppierung der Beschäftigten ist, wo der Beschäftigte überwiegend tätig ist. Die geleistete Arbeitszeit ist entsprechend zumindest grob auf die drei Gruppen aufzuteilen.

### **Erläuterungen zum Vordruck**

#### **Statistische Erhebung „Lärm“ – Vordruck 3**

(Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1d UnterlagenBergV)

Die Unternehmer haben der zuständigen Behörde bis Ende Februar, bezogen auf den Monat November des Vorjahres,

- die Zahl der untertägigen Betriebspunkte, in denen ein Lärm-Beurteilungspegel > 85 dB (A) überschritten worden ist sowie
- die Zahl der dort verfahrenen Schichten

zu melden.

Eine **Schicht** gilt dann als an einem **lärmintensiven Betriebspunkt** verfahren, wenn ein Beschäftigter einem Beurteilungspegel > 85 dB (A) ausgesetzt war. Bei Aufenthalt an verschiedenen Betriebspunkten ist die Einstufung in der Pegelklasse vorzunehmen, in der der Beschäftigte während der Schicht überwiegend eingesetzt war.

Der **Lärm-Beurteilungspegel** ist ein Maß für die durchschnittliche Geräuschemission während der Beurteilungszeit. Dieser Beurteilungspegel ist nach DIN 45 645-2, Teil 2 zu ermitteln. In den drei Spalten „**Verfahrene Schichten mit einem Lärm-Beurteilungspegel von**“ ist jeweils die Zahl der Schichten einzusetzen, für die ein Beurteilungspegel dieser drei Pegelklassen ermittelt wurde.

Bei Beschäftigung auf ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen, die innerhalb einer Schicht an mehreren Betriebspunkten eingesetzt werden, gilt die **Arbeitsmaschine als Betriebspunkt**.

In der Spalte „**Anzahl der Betriebspunkte**“ ist die Anzahl der Arbeitsmaschinen bzw. Betriebspunkte einzutragen, für die nach DIN 45 645-2, Teil 2 ein Beurteilungspegel > 85 dB (A) ermittelt worden ist.

Zu den **sonstigen ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen** gehören z.B. Servicefahrzeuge, Lokomotiven, Teil- und Vollschnittmaschinen und sonstige Abbaugeräte.

Als **Betriebspunkte mit stationären Lärmquellen** sind z.B. Brecheranlagen, Mühlen und Bohrstände von Untersuchungsbohrungen zu erfassen.

### **Erläuterungen zum Vordruck**

#### **Statistische Erhebung „Bohrungen“ – Vordruck 4**

(Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1g UnterlagenBergV)

Die Unternehmer haben der zuständigen Behörde bis Ende Februar, bezogen auf das Vorjahr/Berichtsjahr, die von über Tage niedergebrachten Bohrmeter von betriebsplanpflichtigen Bohrungen zu melden.